

Reglementsänderungen 2024

Information an die angeschlossenen Arbeitgeber und Versicherten



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Einführung einer neuen Plangeneration | 3 |
| 2. | Reform AHV 21 und deren Einfluss auf Ihre berufliche Vorsorge | 3 |
| 3. | Sozialversicherungen: Was ändert sich 2024? | 4 |
| 4. | Reglementsänderungen ab 01. Januar 2024 | 4 |
| 4.1 | Leistungsreglement (LR) | 4 |
| 4.2 | Übersicht über die Vorsorgepläne (gilt als integrierter Bestandteil des Leistungsreglements) | 5 |
| 4.3 | Übersicht über die Reglementsänderungen im Vergleich zum Leistungsreglement 2023 | 6 |
| 5. | Formularänderungen | 16 |

1. Einführung einer neuen Plangeneration

Auf den 1. Januar 2024 hat Medpension eine neue Plangeneration eingeführt. Die neuen Vorsorgepläne ermöglichen unseren angeschlossenen Ärzten und Unternehmen eine noch bessere auf ihre Bedürfnisse und die ihrer Mitarbeitenden abgestimmte Plangestaltung. Zudem bieten sie den versicherten Personen neue Wahlmöglichkeiten, wie die freiwilligen Sparbeiträge (Wahlpläne) oder die individuelle Festlegung der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen im Zeitpunkt der Pensionierung. Ferner wurden neue, attraktive Tarife für die Risiken Tod und Invalidität eingeführt.

Detaillierte Informationen zu unseren neuen Vorsorgeplänen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt «Modulare Vorsorgepläne», abrufbar auf unserer Website.

Die **Umstellung** der bisherigen Vorsorgepläne auf die neue Plangeneration muss **während einer Übergangsfrist von zwei Jahren** erfolgen. Arbeitgebende und Selbständigerwerbende mit einem bestehenden Anschlussvertrag können seit dem 1. Januar 2024 auf die neuen Vorsorgepläne umstellen. Spätestens am 31. Dezember 2025 müssen sämtliche Anschlussverträge der alten Plangeneration umgestellt sein.

Ihr Arbeitgeber wurde im Sommer 2023 mit einem separaten Schreiben über die Einführung der neuen Plangeneration informiert. Für das weitere Vorgehen zur Planumstellung wenden Sie sich bitte an ihn.

2. Reform AHV 21 und deren Einfluss auf Ihre berufliche Vorsorge

Die Reform zur AHV 21 ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten mit wesentlichen Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge und damit auf Ihr Versicherungsverhältnis bei Medpension.

Die Reform führt ein flexibles Rentensystem in der ersten und zweiten Säule ein. Sie ersetzt das derzeitige unterschiedliche ordentliche Rentenalter für Männer (65 Jahre) und Frauen (64 Jahre) durch ein identisches Referenzalter von 65 Jahren für alle versicherten Personen. Für Frauen mit den Jahrgängen 1961 – 1963 gibt es eine Übergangsregelung.¹

Neben dem einheitlichen Referenzalter wurde in der beruflichen Vorsorge **erstmalig** die vorzeitige, die aufgeschobene sowie die (Teil-)Pensionierung **gesetzlich geregelt**. Die neue gesetzliche Regelung ersetzt bzw. ergänzt die in den vergangenen Jahren etablierte Rechtspraxis.

Die Versicherten von Medpension haben seit Jahren die Möglichkeit zur flexiblen Pensionierung. Mit der Reform AHV 21 mussten die reglementarischen Regelungen den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Wer beispielsweise über das Referenzalter hinaus arbeiten möchte (= Aufschub der Pensionierung), kann dies nach wie vor bis maximal Alter 70 tun, entrichtet neu aber keine Beiträge mehr. Für diejenigen, die auch im Aufschub Sparbeiträge entrichten möchten, kann die Vorsorgeeinrichtung deren Weiterversicherung ermöglichen. Auch die Voraussetzungen für eine Teilpensionierung haben auf den 1. Januar 2024 geändert. So legt das Gesetz beispielsweise die Anzahl Teilpensionierungsschritte oder die Anzahl der Kapitalbezüge fest.

Konsequenterweise hat der Bundesrat auch die Voraussetzungen für den Bezug von Freizügigkeitskonten überarbeitet. War es bisher möglich, ein Freizügigkeitskonto ohne Erwerbstätigkeit bis zu fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters stehen zu lassen, wird neu eine Erwerbstätigkeit vorausgesetzt. Ansonsten muss ein Freizügigkeitskonto spätestens bei Erreichen des Referenzalters aufgelöst werden. Der Bundesrat hat hierfür grosszügige Übergangsregelungen geschaffen². Auch wurden die Voraussetzungen zum Bezug der Säule 3a Gefässe für die Übergangsgeneration angepasst³.

¹ [Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 161, Rz 1117.](#)

² [Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 162, Rz 1124, Fragen 4 ff.](#)

³ [Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 161, Rz 1111, Fragen 12 ff.](#)

3. Sozialversicherungen: Was ändert sich 2024?

Wie unter Pkt. 2 dargelegt, zieht die Reform AHV 21 die Änderung folgender Erlasse mit sich:

- Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
- Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge
- Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993
- Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994
- Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen

Einen Überblick über die Änderungen erhalten Sie unter [Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 162, Rz 1117](#).

Neben der Reform AHV 21 gibt es auf 2024 weitere wichtige Änderungen in anderen Sozialversicherungszweigen. Es sind dies zum Beispiel:

- IV: Realistischere hypothetische Einkommen
- EO: längerer Urlaub für den hinterbliebenen Partner
- EL: Ende der Übergangsperiode
- Modernisierung der Aufsicht
- KVG: Prämienhöhung und Massnahmen zur Kostendämpfung
- BVG: Erhöhung Mindestzinssatz

Einen raschen und guten Überblick gibt Ihnen die publizistische Online-Plattform des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV [«Soziale Sicherheit CHSS»](#).

4. Reglementsänderungen ab 01. Januar 2024

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 5. Dezember 2023 folgende wesentlichen Änderungen im Leistungsreglement getroffen.

4.1 Leistungsreglement (LR)

Als Folge der Einführung neuer Vorsorgepläne, siehe Pkt. 1, werden ab dem 1. Januar 2024 während zwei Jahren parallel zwei Leistungsreglemente geführt. Ein Leistungsreglement enthält die Bestimmungen für die Anschlussverträge und Vorsorgepläne der alten Plangeneration und ein Leistungsreglement gilt für Anschlussverträge der neuen Plangeneration. Ab dem 1. Januar 2026 fällt das Reglement der alten Plangeneration weg, weil bis dahin sämtliche Anschlussverträge umgestellt sein müssen.

Welches Leistungsreglement für Sie Gültigkeit hat, können Sie Ihrem aktuellen Versicherungsausweis entnehmen. Direkt unter der Versicherten-Nr. finden Sie den Hinweis «alte Plangeneration» bzw. «neue Plangeneration».

Die folgenden Neuerungen gelten sowohl für die alte als auch für die neue Plangeneration:

- **Präzisierung einzelner Begriffe und Übernahme der Terminologie aus der Reform AHV 21**
 - Wo nötig werden einzelne Begriffe genauer umschrieben.
 - Das neue AHV-Referenzalter gilt auch für Medpension. Allerdings verwendet Medpension weiterhin den Begriff «ordentliches Rentenalter».
- **Eintritt/Austritt von Versicherten über Alter 65 ist neu möglich**

Im Rahmen eines Neuanschlusses

 - bei Medpension können neu auch Personen versichert werden, die bei Eintritt im Anschlusszeitpunkt das ordentliche Rentenalter überschritten haben. Gleichzeitig ist die Einbringung einer Freizügigkeitsleistung möglich, sofern die vorherige Vorsorgeeinrichtung noch zu deren Transfer bereit ist;
 - bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung ist der Transfer der Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung möglich, sofern die versicherte Person bei Anschlusswechsel in die neue Vorsorgeeinrichtung übertritt und diese die Freizügigkeitsleistung annimmt.

– **Flexibler Rücktritt aus dem Berufsleben**

– Das ordentliche Rentenalter entspricht dem AHV-Referenzalter und beträgt für Mann und Frau 65. Für Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1963 gilt eine Übergangsregelung.

– **Vorzeitige Pensionierung:**

Medpension ermöglicht nach wie vor die vorzeitige Pensionierung ab Alter 58.

– **Aufgeschobene Pensionierung:**

– Der Aufschub der Pensionierung ist für Mann und Frau bis Alter 70 möglich. Der Aufschub erfolgt neu ohne Entrichtung der Sparbeiträge.

– Ist die Entrichtung der Sparbeiträge weiterhin gewünscht, muss die Weiterführung des Sparprozesses beantragt werden.

– **Teilpensionierung:**

– Die Bestimmung musste aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung komplett überarbeitet werden.

– Es besteht neu eine gewisse Flexibilität, wie viel vom vorhandenen Altersguthaben in Form einer Rente oder als Kapital bezogen werden kann. Bei einer Teilpensionierung vor dem ordentlichen Rentenalter darf der Anteil der bezogenen Altersleistung den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen. Bei einer Teilpensionierung nach dem ordentlichen Rentenalter kann der Anteil der fällig werdenden Altersleistung auch höher sein.

– **Wahlmöglichkeiten im Zeitpunkt der Pensionierung bei Bezug einer Altersrente**

– Sie können neu die Höhe der anwartschaftlichen Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente wählen.

– Sie haben die Möglichkeit bei Ableben innerhalb von 10 Jahren nach der Pensionierung die Rückgewähr des noch vorhandenen Altersguthabens zu versichern.

Detaillierte Informationen zur Pensionierung finden Sie auch in unserem Merkblatt zur Pensionierung, abrufbar auf unserer [Website](#).

4.2 Übersicht über die Vorsorgepläne (gilt als integrierter Bestandteil des Leistungsreglements)

Die Übersichten über die Vorsorgepläne enthalten die technischen Parameter und die Risikotarife zu den einzelnen Vorsorgeplänen. Sie werden ab dem 1. Januar 2024 analog zu den Leistungsreglementen zweifach geführt, d.h. es gibt eine Übersicht für die alte Plangeneration und eine Übersicht für die neue Plangeneration.

Das Leistungsreglement sowie die Übersicht über die Vorsorgepläne finden Sie auf unserer [Website](#). Unter der Rubrik «Dokumente» wählen Sie «Downloads» für das Leistungsreglement der alten Plangeneration und «Downloads neu ab 2024» für das Leistungsreglement der neuen Plangeneration.

4.3 Übersicht über die Reglementsänderungen im Vergleich zum Leistungsreglement 2023

| Reglement 2023 | Reglement 2024 – alte Plangeneration | Reglement 2024 – neue Plangeneration |
|---|---|---|
| <p>Art. 2 Begriffe</p> <p>³ Für die Anwendung des vorliegenden Leistungsreglements wird die eingetragene Partnerschaft [...].</p> | <p>Art. 2 Begriffe</p> <p>³ Für die Anwendung des vorliegenden Leistungsreglements wird die eingetragene Partnerschaft eine bis zum 30. Juni 2022 eingetragene Partnerschaft [...].</p> | <p>Art. 2 Begriffe</p> <p>³ Für die Anwendung des vorliegenden Leistungsreglements wird die eingetragene Partnerschaft eine bis zum 30. Juni 2022 eingetragene Partnerschaft [...].</p> |
| <p>Art. 4 Anschluss an die Stiftung</p> <p>⁶ Aus der vom Stiftungsrat verabschiedeten Liste von Vorsorgeplänen wählt der Arbeitgeber [...] für sein Personal einen oder mehrere Vorsorgepläne aus. Bei mehreren Plänen muss die Zugehörigkeit zu einem Kollektiv nach objektiven Kriterien festgelegt werden. Es gelten folgende Obergrenzen [...]</p> <p>⁹ Des Weiteren kann der Arbeitgeber unter Mitwirkung der Vorsorgekommission bestimmen, ob er ob er zusätzlich zu den Vorsorgeplänen Zusatz-Altersgutschriften (ZA-Konto) finanzieren möchte.</p> | <p>Art. 4 Anschluss an die Stiftung</p> <p>⁶ Aus der vom Stiftungsrat verabschiedeten Liste von sieben [...]. Bei mehreren Plänen kann er jedem nach objektiven Kriterien definierten Kollektiv (Kategorie) genau einen Vorsorgeplan zuordnen. Es ist das gesamte unter diese Kategorie fallende Personal darin zu versichern. [...]</p> <p>⁹ Des Weiteren kann der Arbeitgeber unter Mitwirkung der Vorsorgekommission bestimmen, ob er ob er zusätzlich zu den Vorsorgeplänen Zusatz-Altersgutschriften (ZA-Konto) finanzieren möchte.</p> | <p>Art. 4 Anschluss an die Stiftung</p> <p>⁶ Aus der vom Stiftungsrat verabschiedeten Liste von fünf Vorsorgeplänen wählt der Arbeitgeber [...]</p> <p>⁹ Des Weiteren kann der Arbeitgeber unter Mitwirkung der Vorsorgekommission bestimmen, ob er für die versicherten Personen die Möglichkeit zu freiwilligen Sparbeiträgen einräumen will. In diesem Fall hat die versicherte Person die Wahl zwischen drei Wahlplänen.</p> |
| <p>Art. 7 Versicherungspflicht</p> <p>³</p> <p>a. [...]</p> | <p>Art. 7 Versicherungspflicht</p> <p>³</p> <p>a. [...]</p> | <p>Art. 7 Versicherungspflicht</p> <p>³</p> <p>a. [...]. Ferner können Personen, die das ordentliche Rentenalter überschritten haben, im Rahmen eines Neuan schlusses versichert werden, sofern die Person bereits für dasselbe Arbeitsverhältnis bei der vorherigen Vorsorgeeinrichtung versichert war.</p> |

| Reglement 2023 | Reglement 2024 – alte Plangeneration | Reglement 2024 – neue Plangeneration |
|---|---|--|
| <p>Art. 8 Beginn der Versicherung</p> <p>² Bis zum 31. Dezember, welcher der Vollendung des 24. Altersjahrs folgt oder damit zusammenfällt, ist die versicherte Person gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). [...]</p> | <p>Art. 8 Beginn der Versicherung</p> <p>² Bis zum 31. Dezember, welcher der Vollendung des 24. Altersjahrs folgt oder damit zusammenfällt, ist die versicherte Person gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). [...]</p> | <p>Art. 8 Beginn der Versicherung</p> <p>² Bis zum 31. Dezember, welcher der Vollendung des 19. bzw. 24. Altersjahrs folgt oder damit zusammenfällt (es gilt das im Vorsorgeplan festgelegte Alter), ist die versicherte Person gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). [...]</p> |
| <p>Art. 9 Gesundheitserklärung und Vorbehalte</p> <p>³</p> <p>c. das projizierte Altersguthaben (ohne Zins und ohne Zusatz-Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan) [...]</p> | <p>Art. 9 Gesundheitserklärung und Vorbehalte</p> <p>³</p> <p>c. das projizierte Altersguthaben (ohne Zins und ohne Zusatz-Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan) [...]</p> | <p>Art. 9 Gesundheitserklärung und Vorbehalte</p> <p>³</p> <p>c. das projizierte Altersguthaben (ohne Zins) [...]</p> |
| <p>Art. 10 Freizügigkeitsleistungen</p> <p>² Die Verzinsung erfolgt ab dem Datum der Überweisung, frühestens jedoch ab Beginn der Versicherung.</p> | <p>Art. 10 Freizügigkeitsleistungen</p> <p>² Die Verzinsung erfolgt ab Gutschrift auf dem Konto der Stiftung, frühestens jedoch ab Beginn der Versicherung.</p> | <p>Art. 10 Freizügigkeitsleistungen</p> <p>² Die Verzinsung erfolgt ab Gutschrift auf dem Konto der Stiftung, frühestens jedoch ab Beginn der Versicherung</p> |
| <p>Art. 12 Externe versicherte Person</p> <p>⁴ Massgebend für die externe Versicherung (Finanzierung und Leistungen) sind der Vorsorgeplan, der Sparlohn und der Risikolohn [...]</p> <p>⁶ Während der Dauer der externen Versicherung gehen die gesamten Beiträge (Anteil Arbeitgeber und versicherte Person, Spar- und Risikobeiträge [...])</p> | <p>Art. 12 Externe versicherte Person</p> <p>⁴ Massgebend für die externe Versicherung (Finanzierung und Leistungen) sind der Vorsorgeplan, der Sparlohn und der Risikolohn [...]</p> <p>⁶ Während der Dauer der externen Versicherung gehen die gesamten Beiträge (Anteil Arbeitgeber und versicherte Person, Spar- und Risikobeiträge [...])</p> | <p>Art. 12 Externe versicherte Person</p> <p>⁴ Massgebend für die externe Versicherung (Finanzierung und Leistungen) sind der Vorsorgeplan, der Sparlohn und der Risikolohn sowie freiwillige Sparbeiträge (Wahlplan) [...]</p> <p>⁶ Während der Dauer der externen Versicherung gehen die gesamten Beiträge (Anteil Arbeitgeber und versicherte Person, Spar- und Risikobeiträge inkl. freiwillige Sparbeiträge [...])</p> |
| <p>Art. 12^{bis} Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber</p> <p>² [...] Massgebend für die Weiterversicherung (Finanzierung und Leistungen) ist der Vorsorgeplan, welcher bei Übertritt in die Weiterversicherung gültig ist. [...]</p> | <p>Art. 12^{bis} Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber</p> <p>² [...] Massgebend für die Weiterversicherung (Finanzierung und Leistungen) ist der Vorsorgeplan, welcher bei Übertritt in die Weiterversicherung gültig ist. [...]</p> | <p>Art. 12^{bis} Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber</p> <p>² [...] Massgebend für die Weiterversicherung (Finanzierung und Leistungen) ist der Vorsorgeplan, welcher bei Übertritt in die Weiterversicherung gültig ist. Sofern bei Übertritt in die Weiterversicherung ein Vorsorgeplan mit Wahlplan versichert ist, können die freiwilligen</p> |

| Reglement 2023 | Reglement 2024 – alte Plangeneration | Reglement 2024 – neue Plangeneration |
|--|---|--|
| <p>⁴ [...] d.h. Anteil Arbeitgeber und versicherter Arbeitnehmer (Spar- und Risikobeiträge sowie Verwaltungskosten)</p> | <p>⁴ [...] d.h. Anteil Arbeitgeber und versicherter Arbeitnehmer (Spar- und Risikobeiträge sowie Verwaltungskosten)</p> | <p>Sparbeiträge bei Beginn der Weiterversicherung gewählt und gemäss Art.17 Abs. 6 geändert werden. [...]</p> <p>⁴ [...] d.h. Anteil Arbeitgeber und versicherter Arbeitnehmer (Spar- und Risikobeiträge inkl. freiwillige Sparbeiträge sowie Verwaltungskosten).</p> |
| <p>Art. 17 Beiträge</p> <p>² [...] Sie endet mit der Pensionierung, dem Austritt aus der Stiftung oder wenn eine invalide versicherte Person Anspruch auf Beitragsbefreiung hat.</p> <p>⁵ Die Höhe der Beiträge ist im Vorsorgeplan festgelegt. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein, wie die gesamten Beiträge all seiner versicherten Arbeitnehmer.</p> <p>⁶ Auf Wunsch kann ein Arbeitgeberbeitragsreservekonto eröffnet werden, welches für jeden Anschluss separat verwaltet wird. [...]</p> | <p>Art. 17 Beiträge</p> <p>² [...] Anspruch auf Beitragsbefreiung hat. Bei Weiterführen der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter kann die versicherte Person den Aufschub der Altersleistungen verlangen. Dabei entfällt die Beitragspflicht. Auf Antrag der versicherten Person werden die Sparbeiträge weiterhin erhoben. In diesem Fall sind auch die Verwaltungskostenbeiträge geschuldet. Der Aufschub muss schriftlich und spätestens drei Monate vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters beantragt werden.</p> <p>⁵ Die Höhe der Beiträge ist im Vorsorgeplan festgelegt. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein, wie die gesamten Beiträge all seiner versicherten Arbeitnehmer.</p> <p>⁶ Auf Wunsch kann ein Arbeitgeberbeitragsreservekonto eröffnet werden, welches für jeden Anschluss separat verwaltet wird. [...]</p> | <p>Art. 17 Beiträge</p> <p>² Bei Weiterführen der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter kann die versicherte Person den Aufschub der Altersleistungen verlangen. Dabei entfällt die Beitragspflicht. Auf Antrag der versicherten Person werden die Sparbeiträge weiterhin erhoben. In diesem Fall sind auch die Verwaltungskostenbeiträge geschuldet. Der Aufschub muss schriftlich und spätestens drei Monate vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters beantragt werden.</p> <p>⁵ Die Höhe der Beiträge ist im Vorsorgeplan festgelegt. Der Vorsorgeplan kann so gestaltet werden, dass den versicherten Personen drei Wahlpläne zur Auswahl stehen. Der Beitrag des Arbeitgebers muss in jeden Fall mindestens [...]</p> <p>⁶ Sofern ein Vorsorgeplan mit Wahlplänen besteht, kann die versicherte Person unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten die Planvariante auf den 1. eines Monats wechseln. Die Beiträge eines Arbeitnehmers sind durch den Arbeitgeber vom Lohn abzuziehen und zusammen mit den anderen Beiträgen an die Stiftung zu überweisen. Macht die versicherte Person vom Wahlrecht kein Gebrauch, bleibt sie in der bisher gewählten Planvariante versichert. Rückwirkende Meldungen sind ausgeschlossen.</p> <p>Neueintretende Arbeitnehmer sind bei Eintritt im Plan Standard versichert und können frühestens nach drei Monaten eine andere Planvariante wählen. Bei rückwirkend gemeldeten Eintritten ist für die Bemessung der Frist das Eingangsdatum der Eintrittsmeldung massgebend. Selbständigerwerbende können bereits ab Eintrittsdatum die Planvariante wechseln.</p> <p>⁷ [...]</p> |

| Reglement 2023 | Reglement 2024 – alte Plangeneration | Reglement 2024 – neue Plangeneration |
|--|--|--|
| <p>Art. 18 Altersguthaben</p> <p>¹</p> <p>a. [...] unverzinsten Altersgutschriften für das laufende Kalenderjahr.</p> <p>b. den Einmaleinlagen (Einkäufen), eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum [...]</p> | <p>Art. 18 Altersguthaben</p> <p>¹</p> <p>a. [...] unverzinsten Altersgutschriften für das laufende Kalenderjahr.</p> <p>b. den Einmaleinlagen (Einkäufen), eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, allfälligen durch den Stiftungsrat beschlossene Einlagen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum [...]</p> | <p>Art. 18 Altersguthaben</p> <p>¹</p> <p>a. [...] unverzinsten Altersgutschriften und freiwilligen Sparbeiträgen für das laufende Kalenderjahr.</p> <p>b. den Einmaleinlagen (Einkäufen), eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, allfälligen durch den Stiftungsrat beschlossene Einlagen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum [...]</p> |
| <p>Art. 19 Einkäufe</p> <p>¹ Der Einkauf ist jederzeit möglich ab Alter 25 bis maximal drei Monate vor der Pensionierung [...]</p> | <p>Art. 19 Einkäufe</p> <p>¹ Der Einkauf ist jederzeit möglich ab Alter 25 bis maximal drei Monate vor der Pensionierung [...]</p> | <p>Art. 19 Einkäufe</p> <p>¹ Der Einkauf ist jederzeit möglich ab dem im Vorsorgeplan festgelegtem Alter bis maximal drei Monate vor der Pensionierung [...]</p> |
| <p>Art. 20 Anspruch</p> <p>¹ Das ordentliche Rentenalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rentenalter.</p> <p>⁵ Für die Teilpensionierung gilt ausserdem Folgendes:</p> <p>a. Der Beschäftigungsgrad ist mit jedem Teilpensionierungsschritt dauerhaft um mindestens 20% eines Vollpensums zu reduzieren. Die fällig werdende werdenden Altersleistung entspricht dem Verhältnis der jeweiligen Reduktion des Beschäftigungsgrades zum vorangehenden Beschäftigungsgrad. Im gleichen Verhältnis reduziert sich der massgebende Lohn.</p> <p>b. [...]</p> | <p>Art. 20 Anspruch</p> <p>¹ Das ordentliche Rentenalter entspricht dem AHV-Referenzalter und beträgt für Mann und Frau 65. Für Frauen der Jahrgänge 1960 bis 1963 gilt jedoch folgendes ordentliches Rentenalter: [Details siehe Leistungsreglement]</p> <p>⁵ Für die Teilpensionierung gilt ausserdem Folgendes:</p> <p>a. Der massgebende Lohn ist mit jedem Teilpensionierungsschritt dauerhaft um mindestens 20% zu reduzieren. Der Anteil der fällig werdenden Altersleistung muss mindestens 20% betragen und darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen, er kann jedoch tiefer sein. Erfolgt die Teilpensionierung nach dem ordentlichen Rentenalter, kann der Anteil der fällig werdenden Altersleistung auch höher sein als die Lohnreduktion. Die Lohnreduktion muss jedoch mindestens 20% betragen.</p> <p>b. Die beim ersten Teilpensionierungsschritt mit Altersrente gewählte Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente gemäss Art. 21 Abs. 2 kann bei den nächsten Teilpensionierungsschritten nicht mehr geändert werden und gilt auch für die folgenden Teilpensionierungsschritte.</p> | <p>Art. 20 Anspruch</p> <p>¹ Das ordentliche Rentenalter entspricht dem AHV-Referenzalter und beträgt für Mann und Frau 65. Für Frauen der Jahrgänge 1960 bis 1963 gilt jedoch folgendes ordentliches Rentenalter: [Details siehe Leistungsreglement]</p> <p>⁵ Für die Teilpensionierung gilt ausserdem Folgendes:</p> <p>a. Der massgebende Lohn ist mit jedem Teilpensionierungsschritt dauerhaft um mindestens 20% zu reduzieren. Der Anteil der fällig werdenden Altersleistung muss mindestens 20% betragen und darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen, er kann jedoch tiefer sein. Erfolgt die Teilpensionierung nach dem ordentlichen Rentenalter, kann der Anteil der fällig werdenden Altersleistung auch höher sein als die Lohnreduktion. Die Lohnreduktion muss jedoch mindestens 20% betragen.</p> <p>b. Die beim ersten Teilpensionierungsschritt mit Altersrente gewählte Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente gemäss Art. 21 Abs. 2 kann bei den nächsten Teilpensionierungsschritten nicht mehr geändert werden und gilt auch für die folgenden Teilpensionierungsschritte.</p> |

| Reglement 2023 | Reglement 2024 – alte Plangeneration | Reglement 2024 – neue Plangeneration |
|--|---|---|
| <p>c. Beträgt der verbleibende Beschäftigungsgrad weniger als 30%, so wird die versicherte Person vollständig pensioniert.</p> <p>⁸ [...]</p> | <p>c. Fällt der verbleibende massgebende Lohn unter die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan, so wird die versicherte Person vollständig pensioniert.</p> <p>⁸ Wird eine aktiv versicherte Person im Aufschub arbeitsunfähig, so wird mit Beendigung der Lohnfortzahlung die Altersleistung fällig. Es besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen.</p> | <p>c. Fällt der verbleibende massgebende Lohn unter die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan, so wird die versicherte Person vollständig pensioniert.</p> <p>⁸ Wird eine aktiv versicherte Person im Aufschub arbeitsunfähig, so wird mit Beendigung der Lohnfortzahlung die Altersleistung fällig. Es besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen.</p> |
| <p>Art. 21 Höhe der Altersleistung und Kapitalbezug</p> <p>² [...]</p> | <p>Art. 21 Höhe der Altersleistung und Kapitalbezug</p> <p>² Die versicherte Person bestimmt die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente im Zeitpunkt der Pensionierung wie folgt:</p> <p>a. Option 1: Ehegattenrente von 60% der ausgerichteten Altersrente</p> <p>b. Option 2: Ehegattenrente von 80% der ausgerichteten Altersrente</p> <p>c. Option 3: Ehegattenrente von 40% der ausgerichteten Altersrente</p> <p>Der Umwandlungssatz gemäss Option 1 wird aufgrund der gewählten Option entweder reduziert (Option 2) oder erhöht (Option 3). Details sind im Anhang zum Leistungsreglement geregelt.</p> <p>Die im ersten Teilpensionierungsschritt gewählte Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente gilt für sämtliche folgenden Teilpensionierungsschritte.</p> <p>³ Die versicherte Person kann im Zeitpunkt der Pensionierung oder der Teilpensionierung die Rückgewähr des vorhandenen Altersguthabens versichern für den Fall, dass sie innerhalb der ersten 10 Jahre nach Pensionierung stirbt. Anspruch auf Rückgewähr besteht jedoch nur, sofern keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente fällig wird. Bei Teilpensionierung ist das beim ersten Teilpensionierungsschritt gewählte Vorgehen auch für die weiteren Teilpensionierungsschritte verbindlich.</p> <p>Die Rückgewähr wird durch eine Reduktion des Umwandlungssatzes finanziert. Die Tabelle mit den Abschlägen findet sich im Anhang zu den Umwandlungssätzen.</p> | <p>Art. 21 Höhe der Altersleistung und Kapitalbezug</p> <p>² Die versicherte Person bestimmt die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente im Zeitpunkt der Pensionierung wie folgt:</p> <p>a. Option 1: Ehegattenrente von 60% der ausgerichteten Altersrente</p> <p>b. Option 2: Ehegattenrente von 80% der ausgerichteten Altersrente</p> <p>c. Option 3: Ehegattenrente von 40% der ausgerichteten Altersrente</p> <p>Der Umwandlungssatz gemäss Option 1 wird aufgrund der gewählten Option entweder reduziert (Option 2) oder erhöht (Option 3). Details sind im Anhang zum Leistungsreglement geregelt.</p> <p>Die im ersten Teilpensionierungsschritt gewählte Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente gilt für sämtliche folgenden Teilpensionierungsschritte.</p> <p>³ Die versicherte Person kann im Zeitpunkt der Pensionierung oder der Teilpensionierung die Rückgewähr des vorhandenen Altersguthabens versichern für den Fall, dass sie innerhalb der ersten 10 Jahre nach Pensionierung stirbt. Anspruch auf Rückgewähr besteht jedoch nur, sofern keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente fällig wird. Bei Teilpensionierung ist das beim ersten Teilpensionierungsschritt gewählte Vorgehen auch für die weiteren Teilpensionierungsschritte verbindlich.</p> <p>Die Rückgewähr wird durch eine Reduktion des Umwandlungssatzes finanziert. Die Tabelle mit den Abschlägen findet sich im Anhang zu den Umwandlungssätzen.</p> |

| Reglement 2023 | Reglement 2024 – alte Plangeneration | Reglement 2024 – neue Plangeneration |
|--|---|---|
| | <p>⁴ Die Optionen zur anwartschaftlichen Ehegattenrente gemäss Abs. 2 und/oder die Versicherung der Rückgewähr gemäss Abs. 3 ist nur möglich, solange die dadurch gekürzte Altersrente die BVG-Minimalrente nicht unterschreitet.</p> <p>⁵ Die versicherte Person muss der Stiftung die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente und die Wahl zur Rückgewähr des Altersguthabens spätestens drei Monate vor der Pensionierung mit dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich mitteilen. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht mehr widerrufen werden. Ohne Mitteilung der versicherten Person wird eine anwartschaftliche Ehegattenrente von 60% der ausgerichteten Altersrente und keine Rückgewähr versichert. Bei verheirateten Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der Ehegattin erforderlich.</p> <p>⁹ Bei Teilpensionierung mit Bezug der Altersleistungen in Kapitalform umfasst ein Teilpensionierungsschritt sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.</p> | <p>⁴ Die Optionen zur anwartschaftlichen Ehegattenrente gemäss Abs. 2 und/oder die Versicherung der Rückgewähr gemäss Abs. 3 ist nur möglich, solange die dadurch gekürzte Altersrente die BVG-Minimalrente nicht unterschreitet.</p> <p>⁵ Die versicherte Person muss der Stiftung die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente und die Wahl zur Rückgewähr des Altersguthabens spätestens drei Monate vor der Pensionierung mit dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich mitteilen. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht mehr widerrufen werden. Ohne Mitteilung der versicherten Person wird eine anwartschaftliche Ehegattenrente von 60% der ausgerichteten Altersrente und keine Rückgewähr versichert. Bei verheirateten Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der Ehegattin erforderlich.</p> <p>⁹ Bei Teilpensionierung mit Bezug der Altersleistungen in Kapitalform umfasst ein Teilpensionierungsschritt sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.</p> |
| <p>Art. 22 Weiterversicherung der bisherigen Spar- und Risikolöhne</p> <p>¹ [...]</p> <p>b. die gesamten Beiträge (Anteil Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Spar- und Risikobeiträge sowie Verwaltungskosten) für den weiterversicherten Lohnanteil zu Lasten der versicherten Person gehen;</p> | <p>Art. 22 Weiterversicherung der bisherigen Spar- und Risikolöhne</p> <p>¹ [...]</p> <p>b. die gesamten Beiträge (Anteil Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Spar- und Risikobeiträge sowie Verwaltungskosten) für den weiterversicherten Lohnanteil zu Lasten der versicherten Person gehen;</p> | <p>Art. 22 Weiterversicherung der bisherigen Spar- und Risikolöhne</p> <p>¹ [...]</p> <p>b. die gesamten Beiträge (Anteil Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Spar- und Risikobeiträge inkl. freiwillige Sparbeiträge sowie Verwaltungskosten) für den weiterversicherten Lohnanteil zu Lasten der versicherten Person gehen, wobei die Wahl der freiwilligen Sparbeiträge gem. Art. 17 erfolgt;</p> |
| <p>Art. 23 Anspruch auf Beitragsbefreiung</p> <p>² Während der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge, welche die versicherte Person und ihr Arbeitgeber für die versicherte Person [...]</p> | <p>Art. 23 Anspruch auf Beitragsbefreiung</p> <p>² Während der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge, welche die versicherte Person und ihr Arbeitgeber für die versicherte Person [...]</p> | <p>Art. 23 Anspruch auf Beitragsbefreiung</p> <p>² Während der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge, welche die versicherte Person und ihr Arbeitgeber für die versicherte Person im Vorsorgeplan bezahlen müssten, zulasten der Stiftung. Sofern ein Vorsorgeplan mit Wahlplan besteht, gehen die Beiträge, welche die versicherte Person und ihr Arbeitgeber für die versicherte Person im Vorsorgeplan gemäss dem Arbeitnehmerbeitrag Standard bezahlen müssten, zulasten der Stiftung [...]</p> |

| Reglement 2023 | Reglement 2024 – alte Plangeneration | Reglement 2024 – neue Plangeneration |
|--|---|---|
| <p>Art. 29. Hinterlassenenleistungen nach dem ordentlichen Rentenalter</p> <p>Stirbt eine aktive versicherte Person nach dem ordentlichen Rentenalter, so entsprechen die Hinterlassenenleistungen denjenigen einer versicherten pensionierten Person</p> | <p>Art. 29. Hinterlassenenleistungen nach dem ordentlichen Rentenalter</p> <p>Stirbt eine aktive versicherte Person nach dem ordentlichen Rentenalter, so entsprechen die Hinterlassenenleistungen denjenigen Leistungen, auf welche sie als versicherte pensionierte Person Anspruch gehabt hätte, wobei die Ehegattenrente 60% der Altersrente beträgt, auf welche sie Anspruch gehabt hätte.</p> | <p>Art. 29. Hinterlassenenleistungen nach dem ordentlichen Rentenalter</p> <p>Stirbt eine aktive versicherte Person nach dem ordentlichen Rentenalter, so entsprechen die Hinterlassenenleistungen denjenigen Leistungen, auf welche sie als versicherte pensionierte Person Anspruch gehabt hätte, wobei die Ehegattenrente 60% der Altersrente beträgt, auf welche sie Anspruch gehabt hätte.</p> |
| <p>Art. 30. Ehegattenrente</p> <p>³ Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente wird im Vorsorgeplan festgehalten.</p> | <p>Art. 30. Ehegattenrente</p> <p>³ Für aktive oder invalide versicherte Personen wird die Höhe der jährlichen Ehegattenrente im Vorsorgeplan festgehalten.</p> <p>⁴ Für pensionierte versicherte Personen mit Pensionierungsdatum bis und mit 30. November 2023 beträgt die Höhe der jährlichen Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente.</p> <p>⁵ Versicherte Personen mit Pensionierungsdatum 31. Dezember 2023 bzw. 1. Januar 2024 oder später haben gemäss Art. 21 die Möglichkeit, die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente im Zeitpunkt der Teil- bzw. Pensionierung selber zu bestimmen. Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente entspricht je nach der bei Pensionierung gewählten Option zur Ehegattenrente 40%, 60% oder 80% der laufenden Altersrente.</p> | <p>Art. 30. Ehegattenrente</p> <p>³ Für aktive oder invalide versicherte Personen wird die Höhe der jährlichen Ehegattenrente im Vorsorgeplan festgehalten.</p> <p>⁴ Für pensionierte versicherte Personen mit Pensionierungsdatum bis und mit 30. November 2023 beträgt die Höhe der jährlichen Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente.</p> <p>⁵ Versicherte Personen mit Pensionierungsdatum 31. Dezember 2023 bzw. 1. Januar 2024 oder später haben gemäss Art. 21 die Möglichkeit, die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente im Zeitpunkt der Teil- bzw. Pensionierung selber zu bestimmen. Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente entspricht je nach der bei Pensionierung gewählten Option zur Ehegattenrente 40%, 60% oder 80% der laufenden Altersrente.</p> |
| <p>Art. 31. Lebenspartnerrente</p> <p>⁵ [...] Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Ehegattenrente sinngemäss anwendbar.</p> | <p>Art. 31. Lebenspartnerrente</p> <p>⁵ [...] Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Ehegattenrente sinngemäss anwendbar. Insbesondere gelten die Bestimmungen hinsichtlich des Wahlrechts zur Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente.</p> | <p>Art. 31. Lebenspartnerrente</p> <p>⁵ [...] Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Ehegattenrente sinngemäss anwendbar. Insbesondere gelten die Bestimmungen hinsichtlich des Wahlrechts zur Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente.</p> |

| Reglement 2023 | Reglement 2024 – alte Plangeneration | Reglement 2024 – neue Plangeneration |
|--|--|--|
| | <p>Art. 35 Rückgewähr des vorhandenen Altersguthabens</p> <p>¹ Beim Tod einer pensionierten versicherten Person innerhalb von 10 Jahren nach erfolgter Pensionierung richtet die Stiftung die Rückgewähr des noch vorhandenen Altersguthabens aus, sofern die versicherte Person diese im Zeitpunkt der Pensionierung versichert hat und sofern keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente nach Art. 30 und Art. 31 fällig wird.</p> <p>² Artikel 34 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäss.</p> <p>³ Die Rückgewährssumme entspricht dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, abzüglich der bis zum Todeszeitpunkt bereits ausbezahlten Altersleistungen (Rente und/oder Kapital) und abzüglich des Barwerts allfälliger weiterer Hinterlassenenleistungen nach Art. 29 bis Art. 33.</p> <p>⁴ Mit der Auszahlung der Rückgewährssumme erlischt jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der Stiftung.</p> | <p>Art. 35 Rückgewähr des vorhandenen Altersguthabens</p> <p>¹ Beim Tod einer pensionierten versicherten Person innerhalb von 10 Jahren nach erfolgter Pensionierung richtet die Stiftung die Rückgewähr des noch vorhandenen Altersguthabens aus, sofern die versicherte Person diese im Zeitpunkt der Pensionierung versichert hat und sofern keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente nach Art. 30 und Art. 31 fällig wird.</p> <p>² Artikel 34 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäss.</p> <p>³ Die Rückgewährssumme entspricht dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, abzüglich der bis zum Todeszeitpunkt bereits ausbezahlten Altersleistungen (Rente und/oder Kapital) und abzüglich des Barwerts allfälliger weiterer Hinterlassenenleistungen nach Art. 29 bis Art. 33.</p> <p>⁴ Mit der Auszahlung der Rückgewährssumme erlischt jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der Stiftung.</p> |
| <p>Art. 35. Anspruch auf die Austrittsleistung</p> <p>³ [...] Weiterführung der Erwerbstätigkeit verlangen oder wenn sie als arbeitslos gemeldet ist</p> | <p>Art. 36. Anspruch auf die Austrittsleistung</p> <p>³ [...] Weiterführung der Erwerbstätigkeit verlangen oder wenn sie als arbeitslos gemeldet ist. Ferner können aktiv versicherte Personen, die das ordentliche Rentenalter überschritten haben und im Aufschub sind, den Transfer der Austrittsleistung auf die neue Vorsorgeeinrichtung verlangen, sofern sie im Rahmen eines Neuan schlusses für dasselbe Arbeitsverhältnis weiter versichert werden.</p> | <p>Art. 36. Anspruch auf die Austrittsleistung</p> <p>³ [...] Weiterführung der Erwerbstätigkeit verlangen oder wenn sie als arbeitslos gemeldet ist. Ferner können aktiv versicherte Personen, die das ordentliche Rentenalter überschritten haben und im Aufschub sind, den Transfer der Austrittsleistung auf die neue Vorsorgeeinrichtung verlangen, sofern sie im Rahmen eines Neuan schlusses für dasselbe Arbeitsverhältnis weiter versichert werden.</p> |
| <p>Art. 38 Zusatz-Altersgutschriften-Konto (ZA-Konto)</p> <p>¹ Falls gemäss Vorsorgeplan ein ZA-Konto [...]</p> <p>² Das ZA-Konto wird mit den Zusatz-Altersgutschriften [...]</p> <p>³ Freiwillige Einkäufe sind nicht möglich.</p> <p>⁴ Das ZA-Konto wird bei Pensionierung [...]</p> <p>a. bei Pensionierung: an die versicherte Person in Kapitalform;</p> <p>b. bei Invalidität: an die versicherte Person [...]</p> | <p>Art. 39 Zusatz-Altersgutschriften-Konto (ZA-Konto)</p> <p>¹ Falls gemäss Vorsorgeplan ein ZA-Konto [...]</p> <p>² Das ZA-Konto wird mit den Zusatz-Altersgutschriften [...]</p> <p>³ Freiwillige Einkäufe sind nicht möglich.</p> <p>⁴ Das ZA-Konto wird bei Pensionierung [...]</p> <p>a. bei Pensionierung: an die versicherte Person in Kapitalform;</p> <p>b. bei Invalidität: an die versicherte Person [...]</p> | <p>Art. 39 Zusatz-Altersgutschriften-Konto (ZA-Konto)</p> <p>Der Saldo des Kontos Zusatz-Altersgutschriften (ZA-Konto) gemäss Art. 38 des Leistungsreglements vom 01.01.2023 wird per Datum der Umstellung des Vertrages auf die neue Plangeneration dem Altersguthaben im Basisplan gutgeschrieben.</p> |

| Reglement 2023 | Reglement 2024 – alte Plangeneration | Reglement 2024 – neue Plangeneration |
|---|---|---|
| <p>c. bei Tod: an die Anspruchsberechtigten [...] d. bei Austritt: [...]</p> | <p>c. bei Tod: an die Anspruchsberechtigten [...] d. bei Austritt: [...]</p> | |
| <p>Art. 40 Wohneigentumsförderung</p> <p>⁴ [...] Alle weiteren individuellen Guthaben der versicherten Person werden proportional gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Vorsorgeguthaben im Basisplan herabgesetzt.</p> | <p>Art. 41 Wohneigentumsförderung</p> <p>⁴ [...] Alle weiteren individuellen Guthaben der versicherten Person (eingebachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe und Sparbeiträge) werden proportional zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan vor und nach dem Vorbezug für Wohneigentum gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan herabgesetzt.</p> | <p>Art. 41 Wohneigentumsförderung</p> <p>⁴ [...] Alle weiteren individuellen Guthaben der versicherten Person (eingebachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe Sparbeiträge und freiwillige Sparbeiträge) werden proportional zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan vor und nach dem Vorbezug für Wohneigentum gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan herabgesetzt.</p> |
| <p>Art. 41 Ehescheidung</p> <p>²</p> <p>a. [...] alle weiteren individuellen Guthaben der versicherten Person werden proportional gekürzt; das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Vorsorgeguthaben im Basisplan herabgesetzt</p> <p>³</p> <p>a. [...] versicherten Person werden proportional gekürzt; das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Vorsorgeguthaben im Basisplan herabgesetzt</p> | <p>Art. 42 Ehescheidung</p> <p>²</p> <p>a. alle weiteren individuellen Guthaben der versicherten Person (eingebachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe und Sparbeiträge) werden proportional zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan vor und nach dem Scheidungsausgleich gekürzt; das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan herabgesetzt</p> <p>³</p> <p>a. [...] versicherten Person (eingebachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe und Sparbeiträge) werden proportional zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan vor und nach dem Scheidungsausgleich gekürzt; das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan herabgesetzt</p> | <p>Art. 42 Ehescheidung</p> <p>²</p> <p>a. alle weiteren individuellen Guthaben der versicherten Person (eingebachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe und Sparbeiträge) werden proportional zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan vor und nach dem Scheidungsausgleich gekürzt; das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan herabgesetzt</p> <p>³</p> <p>a. [...] versicherten Person (eingebachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe und Sparbeiträge) werden proportional zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan vor und nach dem Scheidungsausgleich gekürzt; das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan herabgesetzt</p> |
| <p>Art. 54 Verzinsung</p> <p>¹ [...] welcher provisorische Zinssatz für die Altersguthaben im Vorsorgeplan, für das ZA- und das VP-Konto im Folgejahr angewendet werden soll. [...]</p> <p>³ [...] welcher definitive Zinssatz für das Altersguthaben im Vorsorgeplan, dem ZA- und dem VP-Konto</p> | <p>Art. 55 Verzinsung</p> <p>¹ [...] welcher provisorische Zinssatz für die Altersguthaben im Vorsorgeplan, für das ZA- und das VP-Konto im Folgejahr angewendet werden soll. [...]</p> <p>³ [...] welcher definitive Zinssatz für das Altersguthaben im Vorsorgeplan, dem ZA- und dem VP-Konto</p> | <p>Art. 55 Verzinsung</p> <p>¹ [...] welcher provisorische Zinssatz für die Altersguthaben im Vorsorgeplan, für das ZA- und das VP-Konto im Folgejahr angewendet werden soll. [...]</p> <p>³ [...] welcher definitive Zinssatz für das Altersguthaben im Vorsorgeplan, dem ZA- und dem VP-Konto</p> |

| Reglement 2023 | Reglement 2024 – alte Plangeneration | Reglement 2024 – neue Plangeneration |
|--|---|--|
| | <p>Art. 59 Übergangsbestimmung zu den per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten</p> <p>Die per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten, die an Frauen der Jahrgänge 1960, 1961, 1962 und 1963 ausgerichtet werden, enden spätestens, wenn die Anspruchsberechtigte das Alter 64 erreicht. Ab diesem Zeitpunkt wird die Invalidenrente durch die Altersrente ersetzt.</p> | <p>Art. 59 Übergangsbestimmung zu den per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten</p> <p>Die per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten, die an Frauen der Jahrgänge 1960, 1961, 1962 und 1963 ausgerichtet werden, enden spätestens, wenn die Anspruchsberechtigte das Alter 64 erreicht. Ab diesem Zeitpunkt wird die Invalidenrente durch die Altersrente ersetzt.</p> |
| | | <p>Art. 60 Vorsorgepläne</p> <p>¹ Die auf den 01.01.2024 in Kraft getretene Übersicht der Vorsorgepläne (neue Plangeneration) gilt für sämtliche Neuanschlüsse der Stiftung gemäss Art. 4 des Leistungsreglements vom 01.01.2024.</p> <p>² Bei einer Änderung des Vorsorgeplans nach dem 01.01.2024 können nur die Vorsorgepläne gemäss der aktuellen Übersicht der Vorsorgepläne (neue Plangeneration) ab 01.01.2024 gewählt werden.</p> <p>³ Die bestehenden Vorsorgepläne gemäss der Übersicht der Vorsorgepläne vom 01.01.2023 bleiben für Anschlüsse an die Stiftung, die vor dem 01.01.2024 erfolgt sind, bis zum 31.12.2025 gültig. Innerhalb einer Frist von zwei Jahren werden die bestehenden Vorsorgepläne durch die neuen Vorsorgepläne gemäss Übersicht der Vorsorgepläne (neue Plangeneration) vom 01.01.2024 oder später ersetzt.</p> |
| <p>Art. 58 Erlass und Anwendung dieses Leistungsreglements</p> <p>¹ Dieses Leistungsreglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 06.12.2022 verabschiedet und per 01.01.2023 in Kraft gesetzt. [...]</p> <p>² Es ersetzt das bisherige Leistungsreglement vom 01.01.2022 mit allen Anhängen und Nachträgen.</p> | <p>Art. 60 Erlass und Anwendung dieses Leistungsreglements</p> <p>¹ Dieses Leistungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 29.06.2023 verabschiedet und wird per 01.01.2024 in Kraft gesetzt. [...]</p> <p>² Es ersetzt das bisherige Leistungsreglement vom 01.01.2023 mit allen Anhängen und Nachträgen.</p> | <p>Art. 61 Erlass und Anwendung dieses Leistungsreglements</p> <p>¹ Dieses Leistungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 29.06.2023 verabschiedet und wird per 01.01.2024 in Kraft gesetzt. [...]</p> <p>² Es ersetzt das bisherige Leistungsreglement vom 01.01.2023 mit allen Anhängen und Nachträgen.</p> |

5. Formularänderungen

Folgende Formulare wurden aufgrund der Einführung der neuen Plangeneration und der Gesetzes- und Reglementsänderungen aktualisiert bzw. neu erstellt:

| Formular | Änderung |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – Anschlussvereinbarung – Anhang zur Anschlussvereinbarung | <ul style="list-style-type: none"> – Die Anschlussvereinbarung wurde gleichzeitig mit den Neuerungen aufgrund der Einführung der neuen Produktgeneration inhaltlich und textlich komplett überarbeitet. – Der Anhang zur Anschlussvereinbarung musste aus demselben Grund wie die Anschlussvereinbarung überarbeitet werden. |
| <ul style="list-style-type: none"> – Eintrittsformular für Angestellte – Eintrittsformular für Selbständigerwerbende | <ul style="list-style-type: none"> – Die Bestätigung des Arbeitgebers bzw. der versicherten Person am unteren Ende des Formulars wurde mit einem Satz bzgl. der Kenntnisnahme unserer Datenschutzerklärung auf der Website ergänzt. – Das Eintrittsformular für Selbständigerwerbende enthält zudem neu die Option für freiwillige Sparbeiträge (Wahlplan) im Zeitpunkt des Eintritts. |
| <ul style="list-style-type: none"> – Gesundheitserklärung | <ul style="list-style-type: none"> – Auf Seite 2 wurde der Textblock aufgrund der neuen Datenschutzbestimmungen inhaltlich und textlich überarbeitet. |
| <ul style="list-style-type: none"> – Meldung Lebenspartnerschaft – Todesfallkapital – Änderung Rangordnung Begünstigte | <ul style="list-style-type: none"> – Der Auszug aus dem Leistungsreglement wurde auf der Meldung Lebenspartnerschaft ersetzt. – Bei der Änderung der Rangordnung für die Begünstigten eines Todesfallkapitals musste ebenfalls der Auszug aus den reglementarischen Bestimmungen ersetzt werden. |
| <ul style="list-style-type: none"> – Freiwillige externe Versicherung – Freiwillige Weiterversicherung | <ul style="list-style-type: none"> – Auf beiden Formularen wurden die zu versichernden Leistungen ergänzt mit den freiwilligen Sparbeiträgen (Wahlplan) aufgrund der neuen Plangeneration. |
| <ul style="list-style-type: none"> – Antrag für die Pensionierung - Altersleistungen | <ul style="list-style-type: none"> – Die versicherte Person muss neu Angaben machen, ob eine Wohnsitzverlegung ins Ausland geplant ist. Hintergrund dieser Angaben ist die Frage einer allfälligen Quellenbesteuerung. – Die Erläuterungen zu den reglementarischen Bestimmungen auf Seite 1 wurden mit den Neuerungen im Zusammenhang mit der neuen Plangeneration überarbeitet. – Der Aufschub der Pensionierung ist neu mit einem separaten Formular zu beantragen. – Auf Seite 2 wurden die neuen Möglichkeiten hinsichtlich der anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente und der Versicherung der Rückgewähr des Altersguthabens ergänzt. – Die für die Pensionierung notwendigen Nachweise wurden reduziert. |
| <ul style="list-style-type: none"> – NEU: Antrag zum Aufschub der Pensionierung | <ul style="list-style-type: none"> – Der Aufschub der Pensionierung muss neu mit dem eigens dafür geschaffenen Formular beantragt werden. – Gleichzeitig kann die Weiterführung des Sparprozesses beantragt werden. |
| <ul style="list-style-type: none"> – NEU: Freiwillige Sparbeiträge (Wahlpläne) | <ul style="list-style-type: none"> – Versicherte, die in einem Vorsorgeplan der neuen Plangeneration versichert sind, können – je nachdem wie der Vorsorgeplan ausgestaltet ist – zusätzlich den ordentlichen Altersgutschriften freiwillige Sparbeiträge (Wahlplan) entrichten. – Die Wahlpläne sind mit dem neuen Formular zu beantragen. |
| <ul style="list-style-type: none"> – NEU: Rückgewähr Altersguthaben – Änderung Rangordnung Begünstigte | <ul style="list-style-type: none"> – Im Zeitpunkt der Pensionierung können die Versicherten die Rückgewähr des vorhandenen Altersguthabens beantragen für den Fall, dass die versicherte Person innerhalb von 10 Jahren nach der Pensionierung stirbt. – Die reglementarische Begünstigtenordnung kann durch die versicherte Person innerhalb von vorgegebenen Grenzen geändert werden. |
| <ul style="list-style-type: none"> – Merkblatt Versicherungsausweis | <ul style="list-style-type: none"> – Die Einführung der neuen Plangeneration erforderte die Überarbeitung des Merkblattes. |
| <ul style="list-style-type: none"> – Merkblatt zur Pensionierung | <ul style="list-style-type: none"> – Die Reform AHV 21 und die damit verbundene Flexibilisierung der Pensionierung erforderte die komplette Überarbeitung des Merkblattes zur Pensionierung. |
| <ul style="list-style-type: none"> – NEU: Merkblatt modulare Vorsorgepläne | <ul style="list-style-type: none"> – Dieses neue Merkblatt gibt einen detaillierten Überblick über die neue Plangeneration. |
| <ul style="list-style-type: none"> – NEU: Merkblatt freiwillige Sparbeiträge (Wahlpläne) | <ul style="list-style-type: none"> – Dieses neue Merkblatt gibt einen detaillierten Überblick über die neue Plangeneration. |

Wir bitten Sie, lokal gespeicherte Formulare auszutauschen und ab sofort nur noch die auf unserer Website veröffentlichten zu verwenden!

Alle aktuellen Formulare & Reglemente finden Sie auf unserer Website unter www.medpension.ch/downloads-neu.

Medpension vsao asmac